

VG München

Urteil vom 26.11.2008

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die nach eigenen Angaben am ... 1976 in Kabul geborene Beigeladene hat die afghanische Staatsangehörigkeit, die tadschikische Volkszugehörigkeit und die sunnitische Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am ... 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ... 2004 einen Asylantrag.

Am ... 2004 fand die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) statt, auf deren Niederschrift verwiesen wird.

Mit Bescheid vom ... 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Beigeladenen ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG1990 vorliegen. Laut Aktenvermerk wurde der Bescheid dem Kläger am 29. Juli 2004 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 12. August 2004, beim Verwaltungsgericht München eingegangen am gleichen Tag, erhob der Kläger Klage und beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom ... 2004 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG1990 getroffen worden ist.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 17. August 2004 wurde Frau ... zum Verfahren beigegeben. Sie beantragte am 30. August 2004,

die Klage abzuweisen.

Der Bevollmächtigte der Beigeladenen teilte mit Schriftsatz vom 8. Mai 2006 mit, die Beigeladene habe einen ... Staatsangehörigen geheiratet und eine ... Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie habe die Bundesrepublik verlassen. Der Rechtsstreit werde für erledigt erklärt.

Der Kläger wies mit Schreiben vom 22. August 2007 darauf hin, dass die Ausreise kein verfahrensbeendendes Ereignis sei. Man habe weiterhin Interesse, dass die angegriffene Behördenentscheidung nicht bestandskräftig werde. Der Beigeladenen fehle das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Sie bedürfe des ursprünglich begehrten Schutzes vor politischer Verfolgung nicht mehr. Die Beigeladene habe nach der Verlegung ihres Wohnsitzes nach ... kein Interesse mehr an der Fortführung des Asylverfahrens.

Durch Beschluss vom 1. Dezember 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist auch nach der Ausreise der Beigeladenen und ihrer Heirat in ... zulässig. Der Beigeladenen fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Voraussetzung für die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist grundsätzlich, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung besteht und das Gericht nicht für unnütze oder unlautere Zwecke in Anspruch genommen wird. In Asylverfahren ist das Rechtsschutzinteresse des Asylbewerbers nicht nur bei Asylverpflichtungsklagen sondern auch in den Fällen zu prüfen, in denen der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten gegen anerkennende Entscheidungen

des Bundesamtes eine Beanstandungsklage erhoben hat. Denn auch hier müssen die Sachentscheidungs Voraussetzungen bis zur letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung gegeben sein. Fällt nach Erhebung der Beanstandungsklage während des Klageverfahrens das Rechtsschutzbedürfnis für den Asylantrag weg, ist der Klage stattzugeben und die Anerkennungsentscheidung des Bundesamtes aufzuheben (VGH Bad.-Württ., Urt. vom 14. 4. 1992, Az. A 16 S 211/91, zit. bei juris). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann in der Ausreise eines Asylklägers aus der Bundesrepublik Deutschland nach wirksamer Asylantragstellung in ein anderes Land jedenfalls dann nicht die Aufgabe des ernsthaften subjektiven Interesses an einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung gesehen werden, wenn der ausgereiste Ausländer den Asylrechtsstreit weiterbetreibt und sein fortbestehendes Interesse an der Erlangung eines anerkennenden Urteils bekundet und jederzeit in die Bundesrepublik zurückkehren könnte (BVerwG, NJW 1989, 2641).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Beigeladene, ihr fortbestehendes Interesse an der Erlangung einer für sie positiven, weil klageabweisenden Entscheidung ausreichend bekundet. Die Beigeladene hat mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 8. Mai 2006 mitgeteilt, dass sie den Rechtsstreit für erledigt erkläre, weil sie einen ... Staatsangehörigen geheiratet und eine ... Aufenthaltserlaubnis erhalten habe. Der rechtsirrigen Annahme des Bevollmächtigten der Beigeladenen, der Rechtsstreit habe sich durch die Ausreise erledigt, ist gerade zu entnehmen, dass die Beigeladene weiterhin an der positiven Entscheidung des Bundesamtes festhalten möchte. Hätte sich der Rechtsstreit tatsächlich durch Ihre Ausreise erledigt, hätte dies gerade zu Gunsten der Beigeladenen die positive Folge gehabt, dass das gerichtliche Verfahren einzustellen wäre. Der Bescheid des Bundesamtes mit dem für die Beigeladene positiven Inhalt wäre bestandskräftig geworden. Letztlich hat der Bevollmächtigte der Beigeladenen auch mit Schreiben vom 21. September 2007 durch Hinweis auf den positiven Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ihrer Schwester klargestellt, dass er die Entscheidung des Bundesamtes vom ... 2004 für richtig hält und daran festhalten möchte.

Die Klage ist unbegründet. Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Die Beigeladene hat daher einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, der zum 1. Januar 2005 an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG1990 getreten ist. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtmäßig, soweit darin die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG1990 getroffen wurde und verletzt den Kläger insoweit nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 AufenthG knüpft inhaltlich an seine Vorgängerregelung, den § 51 Abs. 1 AuslG1990 an und entspricht diesem inhaltlich weitgehend (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, BT-DrS 15/420 S. 91). Dem entsprechend können die von Rechtsprechung und Literatur zu § 51 Abs. 1 AuslG1990 entwickelten Rechtsgrundsätze im Wesentlichen auf § 60 Abs. 1 AufenthG übertragen werden.

Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung decken (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. 8. 1990 – 9 B 100/90 –, Buchholz 402.25 § 28 AsylVfG Nr. 18 = NVwZ-RR 1991, 215 = BayVBl 1991, 91 zum entsprechenden § 14 AuslG 1965). § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt allerdings insofern weitergehenden Schutz als das Grundrecht (vgl. § 28 AsylVfG), als auch selbst geschaffene subjektive Nachfluchtgründe Abschiebungsschutz begründen können (vgl. Kanein/Renner, AuslR, § 51 AuslG Rdnr. 9 m. w. N.; BVerfG, Kammerbeschl. v. 26. 5. 1993 – 2 BvR 20/93 –, DVBl 1993, 1001 = BayVBl. 1993, 623 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylantrag wird nicht vorausgesetzt (BVerwG, Urt. v. 18. 2. 1992 – 9 C 59/91 –, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1 = BayVBl 1992, 377; Hailbronner, AuslR, zu § 51 AuslG Rdnr. 12 a.E. m. w. N.). Auch schließen § 26 a Abs. 1 Satz 1 und §§ 27, 29 AsylVfG nicht aus, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, soweit die Abschiebung in den Verfolgerstaat angedroht wurde (vgl. Henkel, NJW 1993, 2705).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG, Beschl. v. 10. 7. 1989 a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 29. 11.1977 – 1 C 33/71 –, BVerwGE 55, 82 = NJW 1978, 2463 = BayVBl 1979, 217; BVerwG, Beschl. v. 24. 3. 1998 – 9 B 995/97 –, m. w. N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. 5. 1992 – 2 BvR 205/92 –, NVwZ 1992, 1081 = InfAuslR 1992, 283; BVerwG, Urt. v. 18. 2. 1986 – 9 C 104/85 –, BVerwGE 74, 41 = NVwZ 1986, 572 = InfAuslR 1986, 189 jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG, Beschl. v. 10. 7. 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315 = InfAuslR 1990, 21 = BayVBl 1990, 173).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann – anders als im Rahmen von Art. 16 a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird –

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann als Sonderfall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine solche sogenannte geschlechtsspezifische Verfolgung kann nach Systematik des Gesetzes auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Denn die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, die mögliche Verursacher einer für § 60 Abs. 1 AufenthG beachtlichen Verfolgung aufzählt und in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG sogenannte nichtstaatlichen Akteure nennt, nimmt mit der Wendung „eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ ersichtlich Bezug auf alle fünf asylrelevanter Merkmale, die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgezählt sind. Damit liegt aber auch eine Bezugnahme auf die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und folgerichtig als deren Unterfall eine Bezugnahme auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor.

Hinsichtlich der Beigeladenen liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor. Das Gericht folgt insoweit den Feststellungen und der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend weist das Gericht auf Folgendes hin:

Die Lage für Frauen in Afghanistan hat sich in der Zeit nach Bescheiderlass nicht nachhaltig verändert und verbessert. Dass die Situation von insbesondere alleinstehenden Frauen in Afghanistan, vorsichtig ausgedrückt, immer noch sehr schlecht ist, dürfte unter Zugrundelegung der erreichbaren Erkenntnismittel offensichtlich sein. Dies bestätigt auch der jüngste Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 7. März 2008 (S. 18 ff.). Die Menschenrechtslage afghanischer Frauen war bereits vor dem Taliban-Regime durch häufig orthodoxe Scharia-Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes geprägt. Diese Prägungen wirken immer noch nach. Die Verwirklichung elementarer Menschenrechte bleibt für den größten Teil afghanischer Frauen weit hinter dem kodifizierten Recht zurück. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage – oder auf Grund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt – Frauenrechte zu schützen. Frauen werden traditionell in vielfältiger Hinsicht benachteiligt. Immer noch werden Frauen, selbst Vergewaltigungsoffer, wegen des Straftatbestands „Ehebruch“ bestraft, zum Teil werden diese Frauen von ihren Ehemännern umgebracht (sog. Ehrenmorde). Der Lagebericht zeigt zahlreiche Beispiele von Repressalien und Benachteiligungen von Frauen in Afghanistan.

Auch andere Erkenntnismittel zeigen sehr eindrücklich, dass die allgemeine Lage für Frauen in Afghanistan katastrophal ist.

Die Beigeladene wäre bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Situation ausgesetzt, die den Vorgaben für eine drohende sog. geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 lit. c AufenthG entspricht. Die Beigeladene wäre in Afghanistan eine allein stehende Frau. Dass sie ausreichend Angehörige, Verwandte, Freunde oder sonstige nahestehende Personen in Afghanistan hätte, ist nach Aktenlage und den insoweit glaubhaften Angaben der Beigeladenen auszuschließen. Nach ihren eigenen Angaben ist der Vater der Beigeladenen bereits 2003 verstorben. Ihre beiden Brüder leben in der Bundesrepublik. Ihre acht Schwestern leben entweder in der Bundesrepublik oder im Ausland. Ihrer gleichzeitig ausgereisten Schwester wurde zwischenzeitlich rechtskräftig der § 51 Abs. 1 AuslG1990 zugebilligt (VG München, Urt. v. 22. 11. 2006, M 23 K 04.51567 bestätigt durch BayVGh, Beschl. v. 23. 9. 2008, 6 ZB 06.31124). Die Mutter der Beigeladenen befindet sich ebenfalls in der Bundesrepublik. Wie die Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid zutreffend ausführt, wäre die Beigeladene im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht in der Lage, sich gegen drohende menschenunwürdige, sog. geschlechtsspezifische Misshandlungen zur Wehr zu setzen. Auch eine Schutzgewährung durch die in Afghanistan tätigen Sicherheitskräfte ist nach den vorliegenden Erkenntnissen immer noch nicht erreichbar. Daher hätte die Beigeladene, um ihr Überleben zu sichern, lediglich die Möglichkeit, entweder der Prostitution nachzugehen (vgl. Gutachten Dr. Danesch an das VG München vom 31. 5. 2005, S. 14) oder sich einen männlichen Beschützer zu suchen, wobei selbst insoweit nicht sichergestellt ist, dass sie als tendenziell von Ausgrenzung bedrohte Rückkehrerin aus dem westlichen Ausland (vgl. hierzu Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“, insbesondere S. 12) hiermit Erfolg haben würde. Angesichts dessen, dass für die Beigeladene diese Optionen nicht zumutbar sind, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Rückkehr die oben benannte Verfolgungsgefahr bestehen würde. Daher ist die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG geboten.

Auf die Frage der Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hat keinen Einfluss, dass die Beigeladene durch ihre Heirat und ihren Wegzug unter Umständen in ... anderweitigen Verfolgungsschutz erlangt hat. Der weitergehende Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG schließt nicht aus, Abschiebungsschutz demjenigen ausländischen Bewerber zu gewähren, der aus einem sicheren Drittstaat in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelangt. Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, darf die Abschiebung nicht in den Verfolgerstaat angedroht werden. Die §§ 26a, 27 und 29 AsylVerfG stehen einer Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Nichts anderes kann gelten, wenn der Ausländer nach einer positiven, wenn auch nicht bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamtes in einen sicheren Drittstaat ausreist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen dem Kläger aufzuerlegen, da sich die Beigeladene durch Ihren im Verfahren gestellten Antrag dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.